



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz
(Drs. 17/21101)**

Der Landtag wolle beschließen:

- Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bereitschaft der Jugendlichen, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern.“
- In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Jugendlichen“ die Wörter „außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs“ eingefügt.
- In Art. 22 Abs. 2 wird die Angabe „106 und 107 Abs. 2“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Jugendarrestanstalt soll räumlich und organisatorisch getrennt von anderen Haftanstalten sein.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- In Art. 37a Abs. 3 Nr. 10 Buchst. c werden in Art. 154 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „Der Durchführung von Maßnahmen nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 müssen sie zustimmen“ durch die Wörter „Maßnahmen nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist in Art. 4 Abs. 2 eine Mitwirkungspflicht verankert. Es ist richtig, dass das Vollzugsziel und der individuelle Erziehungsplan nur durch Mitwirkung der Jugendarrestinsassen erreicht werden kann. Allerdings kann eine solche

nicht erzwungen werden. Die Maßnahmen zeigen nur dann Wirkung, wenn sie auf Freiwilligkeit beruhen. Gerade weil die Erziehung für jeden Jugendlichen individuell zugeschnitten sein soll, ist ein reines „Abarbeiten“ der Aufgaben ohne innere Motivation nicht zielführend und gegebenenfalls sogar kontraproduktiv. Vielmehr ist bereits beim Erstellen des Erziehungsplans auf die individuelle Situation und Motivation der einzelnen Person zu achten und auf eine freiwillige Mitarbeit hinzuwirken. Das Wort „Mitarbeit“ setzt bereits voraus, dass nicht nur vorgegebene Aufgaben stur abgeleistet werden, sondern dass – wie der Bestandteil „mit“ zeigt – gerade auch die Initiative der Person gefragt ist. Ein Erzwingen dieser „gemeinsamen Arbeit“ am Erziehungsziel ist nicht zweckfördernd.

Zu Nr. 2:

In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung soll ein Rauchverbot verankert werden. In der Begründung heißt es, dass das Rauchen auf dem gesamten Gelände aus dem Grund verboten werden soll, um einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens zu gewährleisten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf die im Arrest befindlichen Heranwachsenden und Erwachsene, um vor den schädlichen Einwirkungen des Rauchens zu schützen und um das Entstehen subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern.

Die gesundheitlichen Risiken, die mit dem Rauchen einhergehen, sind unbestritten. Zu den Folgen zählen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Atemwege und Krebserkrankungen. Rauchen gilt als Ursache für 23 Prozent aller Krebsfälle. Allein in Deutschland sterben täglich mehr als 300 Menschen an Krankheiten, die auf den Tabakkonsum zurückzuführen sind. In öffentlichen Einrichtungen gilt daher ein generelles Rauchverbot, um vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass auch im jungen Alter bereits eine Abhängigkeit vorliegen kann. Die Tatsache, dass der Kauf von Zigaretten erst ab 18 Jahren erlaubt ist, ändert nichts daran, dass viele Personen bereits im Jugendalter schon abhängig sind, zumal das Rauchverbot Volljährige mitumfasst. Die Abhängigkeit verschwindet nicht dadurch, dass das Suchtmittel vollständig entzogen wird. Vielmehr könnte das Erziehungsziel aufgrund der Probleme, die durch den Entzug auftreten, gefährdet sein.

Ein Verbot führt dazu, dass der Stellenwert dieses Gutes bei den sich im Jugendarrest befindenden Per-

sonen steigt und Hierarchieverhältnisse zwischen denen, die trotz Vorkehrungen im Jugendarrest an Zigaretten gelangt sind und den Personen, die dringend auf diese angewiesen sind, entstehen und ist daher unzweckmäßig.

Um den gesundheitlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, darf aber keine Person durch das Passivrauchen gefährdet werden. Es wird daher ein kleiner Bereich für das Rauchen eingerichtet, der deutlich abgegrenzt ist.

Zu Nrn. 3 und 4:

In Art. 27 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung heißt es: „Der Jugendarrest wird getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen.“ Anders als der Wortlaut es zunächst vermuten lassen könnte, ist damit jedoch ausdrücklich nicht die räumliche und organisatorische Trennung zu Haftanstalten gemeint. In der Begründung wird deutlich, dass die räumliche und organisatorische Angliederung an Haftanstalten gewünscht ist, lediglich zu Gefangenen eine Trennung besteht.

Der Jugendarrest ist keine Freiheitsstrafe. Das Ziel ist die Vorbereitung auf ein Leben ohne weitere Verfehlungen und Rechtsverstöße und wird aufgrund des jungen Alters der betroffenen Personen „Erziehungsziel“ genannt. Dementsprechend muss auch die Ausgestaltung des Jugendarrests ganz anderer Art sein, damit die Unterschiede zum Strafvollzug klar erkennbar und nicht nur theoretischer Natur sind. Hierbei ist insbesondere auf die Wirkung auf die Jugendarrestinsassen zu achten. Ist der Jugendarrest nicht getrennt von Strafvollzugsanstalten, ist es schwierig zu vermitteln, dass es beim Aufenthalt gerade nicht um das Verbüßen einer Strafe geht, sondern der Weg zu einem besseren Leben aufgezeigt werden soll. Aufgrund der Angliederung läuft der Jugendarrest Gefahr, ein „Strafvollzug light“ zu werden.

Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass aufgrund der Tatsache, dass Bayern ein Flächenstaat ist, eine Einrichtung weniger Jugendarrestanstalten zwangsläufig zu langen Anreisewegen führt. Hier ist auch auf die kurze Arrestdauer zu achten, die abgeleistet wird. Allerdings sind in der Abwägung die Argumente für

eine räumliche Trennung schwerwiegender. Es ist eine klare Abgrenzung zum Strafvollzug notwendig. Inwiefern die Nähe zu Justizvollzugsanstalten Auswirkung auf den Jugendarrest hat, zeigt die Begründung, warum die Art. 101 – 106 und 107 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) auch in Jugendarrestanstalten Anwendung finden sollen. Es wird mit Angriffen gerechnet, zu deren Abwehr Schusswaffengebrauch notwendig ist. Dies zeigt, in welcher Atmosphäre die Jugendlichen zu einem Leben ohne Gewalt und Gesetzesverstößen geführt werden sollen.

Es ist keine Frage, dass mit einer Trennung ein hoher finanzieller Mehraufwand verbunden ist. Zum einen ergibt sich dieser daraus, dass die Jugendarrestanstalten räumlich und organisatorisch getrennt von Haftanstalten ausgebaut oder neu gebaut werden müssen. Zum anderen ist auch mehr Personal notwendig. Dem Erziehungsziel wird jedoch eine große Bedeutung zuteil. Aufgrund des jungen Alters und den meist schwierigen Lebensumständen der Jugendlichen ist darauf zu achten, dass sie den Unterschied zwischen dem Jugendarrest und der Justizvollzugsanstalt bewusst wahrnehmen. Dies ist jedoch bei einer Angliederung und der damit verbundenen Atmosphäre nicht gegeben.

Die Gefährdung durch Angriffe auf Justizvollzugsanstalten, denen mit der Möglichkeit des Schusswaffengebrauchs entgegnet wird, ist dann nicht mehr vorhanden. Die Art. 106 und 107 StVollzG sollen daher keine Anwendung mehr finden.

Zu Nr. 5:

Art. 154 Abs. 2 Satz 2 ist doppeldeutig. Dieser Satz kann zum einen so ausgelegt werden, dass die Personensorgeberechtigten eine Maßnahme nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 nicht ablehnen können, zum anderen so, dass die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 der vorherigen Zustimmung bedarf. Satz 3 lässt auf die zweite Auslegungsvariante schließen. Dennoch könnte Art. 154 Abs. 2 Satz 2 falsch verstanden werden. Zudem ist das Wort „sie“ von Satz 1 losgelöst und kann nur im Zusammenhang mit diesem näher definiert werden. Die neue Variante dient daher der Rechtssicherheit.